



Instabiles Konkubinat

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (in Kraft seit 1. Januar 2015), B.2.3, F. 5.2, F. 5.1 und Seiten H.10-3 bis H.10-5
Entscheid des Kantonsgerichts vom 25. August 2014 / Quartals-Sendung Nr. 349
Entscheid des Kantonsgerichts vom 20. März 2003, Sache 3A 03 11
Entscheid des Kantonsgerichts vom 27. Juni 2006, Sache 3A 05 182
Entscheid des Bundesgerichts vom 21. November 2007, Sache 5C. 186/2006
Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Februar 2010, Sache 8C_433/2009 BGE 136 I 129
Quartals-Sendung Nr. 178, 12.01.2005
Quartals-Sendung Nr. 216, 16.04.2007
«Konkubinat: Wie sind Einnahmen des Partners zu berücksichtigen?», ZESO, 01/2013

Grundsatz

Ein Konkubinat gilt nicht als stabil, wenn:

- > es weniger als zwei Jahre andauert und das Paar das Konkubinat nicht als solches anerkennt;
- > die Partner seit weniger als zwei Jahren zusammenleben und kein gemeinsames Kind haben;

Partner, die in keinem stabilen Konkubinat leben, werden in die Kategorie «Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften» eingeteilt. Ihre Vermögenswerte (Einkommen, Vermögen) werden nicht addiert. Es müssen zwei separate Budgets erstellt werden; dabei muss die Unterhaltpauschale gemäss der Grösse der Gemeinschaft (zum Beispiel Pauschale für eine von zwei u. a.) berücksichtigt werden. Nicht unterstützte Personen tragen einen proportionalen Anteil an den Fixkosten (Miete und mögliche andere Kosten). Hingegen tragen sie alle Kosten, die sie verursachen, selbst. Dies betrifft insbesondere die Ausgaben für den Unterhalt und die situationsbedingten Leistungen.

Werden beide Partner unterstützt, muss für jede unterstützte Person ein individuelles Unterstützungskonto geführt werden.

Der Sozialhilfebezieher, der die Hausharbeiten ausübt, hat Anspruch auf eine Entschädigung der nicht unterstützten Person (siehe Entschädigung für die Haushaltsführung).

Hinweis

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind in der Sozialhilfe analog zu Konkubinats- oder Ehepaaren zu behandeln.

Verfahren und Zuständigkeiten

Verweis auf SKOS Seiten H. 10-3 bis H.10-5 zur Berechnung der Entschädigung für Haushaltsführung.

Verweis

- > Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft
- > Entschädigung für die Haushaltsführung
- > Stabiles Konkubinat
- > Wohngemeinschaft
- > Unterhaltpflicht